Änderung von Daten – neue Telefon-/Handynummer, Wohnungswechsel oder andere die Schuldaten betreffenden Veränderungen im familiären Bereich sind im Sekretariat zu melden.

Arbeitsgemeinschaften (AG)
Im Rahmen des Ganztagsangebotes finden montags, mittwochs und donnerstags – sowie in Ausnahmefällen auch dienstags oder freitags – Arbeitsgemeinschaften statt. Die Einwahl findet halbjährlich statt. Es handelt sich dabei um kreative, handwerkliche, sportliche, musikalische und konzentrationsfördernde Angebote.

BFZ (Beratungs- und Förderzentrum) der Mathias-Bauer-Schule Bad Wildungen:
Kolleginnen und Kollegen des BFZ unterstützen unser Kollegium und Sie als Eltern, in dem sie bei schulischen Problemen diagnostizieren, beraten, ambulante Förderung für einzelne Kinder anbieten und im Rahmen der Inklusion gemeinsam mit den Grundschullehrkräften unterrichten, diagnostizieren und fördern.

Betreuende Grundschule – Mit diesem Betreuungsangebot des Schulträgers (Trägerschaft: DRK) wird den Erziehungsberechtigten die Gewissheit gegeben, dass ihre Kinder auch nach dem Unterricht an allen Wochentagen bis 17.00 Uhr unter pädagogischer Aufsicht in der Schule bleiben können. Neben Spiel, Bewegung und kreativer Betätigung können in Absprache mit den Erzieherinnen und Erziehern auch Schulaufgaben bearbeitet werden.
Kosten: 27,- Euro/Monat. (Bezuschussung möglich), Anmeldeformular im Sekretariat oder unter www.**drk-wildungen**.de

Beurlaubung – Aus wichtigen Gründen kann die Klassenlehrerin die Kinder ihrer Klasse bis zu zwei Tage vom Unterricht beurlauben. Bei einer längeren Beurlaubung ist möglichst frühzeitig ein Antrag an die Schulleitung zu stellen.
Allerdings sind Beurlaubungen vor oder nach den Ferien nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
Wenn eine Kur oder ein stationärer Aufenthalt geplant sind, stellen Sie bitte so früh wie möglich einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung.

Bewegliche Ferientage - die Termine werden regelmäßig veröffentlicht.

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule – Der Auftrag der Schule beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Schule soll die Kinder auch erziehen. Gemeinsam mit den Eltern trägt sie zur Persönlichkeitsentwicklung bei und übt notwendige soziale Verhaltensweisen ein. Grundsätzliche Erziehungsziele, wie das der Toleranz und der sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Mit- und Eigenverantwortung, gibt die Hessische Verfassung im Artikel 56, Absatz 3 und 4 und das HSchG in § 2 vor.

Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)- Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan nimmt die besonders lernintensive Altersspanne von 0 bis 10 Jahren in den Blick und stellt das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen und nicht mehr die Institution. Die Zusammenarbeit aller an der Bildung und Erziehung der Kinder Beteiligten ist fester Bestandteil pädagogischer Arbeit. Den Familien als erstem und umfassendem Lernort kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein wesentlicher Aspekt ist daher die partnerschaftliche Einbindung der Eltern.

Elternabende – In der Regel findet pro Halbjahr ein informativer Elternabend in der Klasse statt. Die Elternbeiräte laden dazu ein.

Elternmitarbeit - Die Mitarbeit der Eltern in der Grundschule ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrages von Eltern und Schule und dient u. a. der Öffnung der Schule zur Lebenswirklichkeit hin.
Formen der Mitarbeit sind z. B. Mitwirkung bei Projekten und außerschulischen Vorhaben, bei Wanderungen, Festen, Feiern, pädagogischen Tagen und Fortbildungen.
Als Elternbeiräte oder Schulkonferenzmitglieder sind Eltern an allen wichtigen Entscheidungen der Schulentwicklung beteiligt.

Elternbeirat – Nach Art. 56 der Hessischen Verfassung haben Erziehungsberechtigte das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen. Danach nehmen die für 2 Jahre gewählten Klassenelternbeiräte als gewählte Interessenvertreter die Mitbestimmungsrechte der Klassenelternschaft wahr.
Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat, der das Mitbestimmungsrecht der gesamten Elternschaft an der Schule ausübt (§ 108ff. HSchG).

Ferientermine – werden regelmäßig veröffentlicht

Förderangebote/Förderunterricht – Über den Pflichtunterricht hinaus kann im Rahmen der vorhandenen Lehrerstunden Förderunterricht für Leistungsschwächere und –stärkere angeboten werden.
Im Ganztagsprogramm werden Kurse angeboten, in denen die Lern- und Konzentrationsfähigkeit von Kindern gefördert wird.

Förderausschuss - Wenn Fördermaßnahmen durch die Schule bzw. das BFZ nicht den erwünschten Erfolg bringen, kann eine Prüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung stattfinden. Mögliche Förderschwerpunkte sind: Hören/Sehen/Lernen/geistige Entwicklung/ Sprachheilförderung/körperliche und motorische Entwicklung/kranke Schülerinnen und Schüler/emotionale und soziale Entwicklung. Nach der Beantragung der Überprüfung wird ein Gutachten erstellt und in einem Förderausschuss, der aus Eltern, Lehrer/in, Förderschulkraft und bei Bedarf Vertreter des Schulträgers besteht, darüber beraten, wie die bestmögliche weitere Förderung/Beschulung für das Kind aussehen kann.

Förderverein: Werden Sie Mitglied im Förderverein und unterstützen Sie somit unsere schulische Arbeit (siehe Infoflyer).

Fremdsprache – Ab der 3. Klasse werden zwei Wochenstunden Englisch unterrichtet.

Ganztagsschule Die Grundschule Edertal ist Ganztagsschule im Profil I. Das bedeutet, dass an drei Nachmittagen (Montag, Mittwoch, Donnerstag) ein warmes Mittagessen sowie offene Spielangebote und Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. Das Nachmittagsangebot endet um 15.10 Uhr. Ab 15.20 Uhr fahren die Schulbusse ab. Auch an den anderen Nachmittagen kann es – insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und der Musikschule – zusätzliche Angebote geben. Es fahren dann jedoch keine Schulbusse.

Gesamtkonferenz – Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer, den Vorsitz führt die Schulleiterin. Als Gäste werden die Schulkonferenzmitglieder und der/die Elternbeiratsvorsitzende eingeladen (HSchG § 133).

Gestattungen – Der Antrag auf Gestattung einer anderen als der örtlich zuständigen Schule ist über die örtlich zuständige Schule an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Dieses prüft die Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule und das Vorliegen eines wichtigen Grundes (HSchG§4(1)).

Infektionsschutz: Ein gesondertes Informationsblatt informiert Sie über ansteckende und meldepflichtige Krankheiten und wie Sie im Erkrankungsfall reagieren sollten.

Grundschule Edertal

Informationen von A - Z

Unterrichtszeiten:
7.50 –13.10 Uhr
Betreuende Grundschule :
11.30-17.00 Uhr
Ganztagsangebot:
Mo., Mi., Do. bis 15.10 Uhr

Adresse:
Anraffer Str. 3
34549 Edertal

Tel.: 05623/4898
Fax: 05623/2111
E-Mail:
poststelle@g.edertal.schulverwaltung.hessen.de

Inklusion - In unserer Schule werden Kinder „inklusiv“ beschult. Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch die Möglichkeit erhält, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht und Alter. Im Jahr 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft und machte die Inklusion somit zu einem Menschenrecht.

Kooperationsvereinbarungen (mit Kita bzw. Kinderarzt) – Damit im Rahmen des Einschulungsverfahrens die Schule mit den Erzieherinnen Ihrer Kinder in Austausch treten kann, bitten wir um die Abgabe einer Kooperationsvereinbarung beim Informationsabend vor der Einschulung.
Die Erziehungsberechtigten können sich damit einverstanden erklären, dass die Schule/die Klassenlehrerin mit dem behandelnden Kinderarzt in Verbindung treten darf, wenn die schulische Entwicklung des Kindes infolge einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung gefährdet erscheint. Der Arzt wird von seiner Schweigepflicht entbunden, um die Lehrkräfte zu informieren und zu beraten. Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Krankmeldung – Ist Ihr Kind erkrankt, so benachrichtigen Sie bitte umgehend die Schule per e-mail oder telefonisch **sowie** die Klassenlehrerin (evtl. über eine/n Mitschüler/in). Zusätzlich soll eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Eine Krankmeldung könnte wie folgt aussehen: *Meine Tochter/mein Sohn ... konnte in der Zeit vom ... bis ... die Schule aufgrund ... nicht besuchen. Datum, Unterschrift*

Leistungsbewertung – Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die im Hessischen Kerncurriculum aufgeführten Kompetenzen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen und schriftlichen (auch praktischen) Leistungsnachweise und -kontrollen. Die Kompetenzen der Kinder werden nach dem 1. Schuljahr in Form eines schriftlichen Gutachtens festgehalten, ab dem Ende des 2. Schuljahres durch Noten.

Mittagessen - Es wird an allen Wochentagen ein warmes Mittagessen (zwei Menüs zur Auswahl) angeboten. Anmeldeformulare gibt es im Sekretariat.

Noten: Die Lehrkräfte unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die im Zeugnis vorgesehenen Noten und begründen diese im Gespräch.

Notfälle: Kleinere Blessuren werden in der Schule versorgt. Sollte es zu einer schwerwiegenderen Verletzung kommen, versuchen wir umgehend, Sie zu erreichen, damit Sie mit Ihrem Kind zum Durchgangsarzt/ins Krankenhaus fahren können. Sollten wir Sie nicht erreichen und Handlungsbedarf sehen, werden wir den Notarzt benachrichtigen oder Hilfe in einer der umliegenden Arztpraxen in Anspruch nehmen.

Ordnungsmaßnahmen – Wenn sich pädagogische Maßnahmen (siehe unten) als wirkungslos erwiesen haben oder bei einem massiven Fehlverhalten des Kindes sowie zum Schutz von Personen oder Sachen, können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Bei allen Ordnungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h., dass die Maßnahme dem Fehlverhalten angemessen wird. Bei allen Ordnungsmaßnahmen werden die Eltern vorher informiert und angehört.
Folgende Ordnungsmaßnahmen sieht das HSchG, § 82 vor:

1. Ausschluss vom Unterricht
2. Ausschluss von Schulveranstaltungen
3. Vorübergehende Zuweisung in eine andere Lerngruppe
4. Zuweisung in eine andere Lerngruppe
5. Ausschluss vom Schulbesuch
6. Überweisung in eine andere Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule

Pädagogische Maßnahmen – Auf ein Fehlverhalten von Kindern reagiert die Schule in erster Linie durch pädagogische Maßnahmen:
„Die Erfüllung des Bildungsauftrages ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen soll.“ (§ 82 Abs. 1 des HSchG).
Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören u.a.: das Gespräch mit dem Kind, die Ermahnung, die Gruppengespräche mit Kind und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Kind sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern sowie die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

Schulbücherei „Bücherkiste“ – Öffnungszeiten: Di, Mi, Do 9.30 – 9.50 Uhr. Die Schule verfügt über eine umfangreiche und gut sortierte Schulbibliothek. „Büchereihelfer“ aus der Elternschaft organisieren die Ausleihe. Hier werden ständig Unterstützer gesucht. Ziel ist, den Kindern die Bibliothek so oft wie möglich zugänglich zu machen. So soll sie Dreh- und Angelpunkt für vielfältige Aktivitäten zum Thema „Leseförderung“ und „Zum Lesen verlocken“ sein.

Schulbücher (Lernmittelfreiheit) - Das Land Hessen gewährt den öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Als Lernmittel gelten u. a. die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher. Diese werden den Kindern zur Verfügung gestellt und sollen eingebunden und pfleglich behandelt werden.
Zusätzliche Arbeitshefte, in die von den Kindern hineingeschrieben wird, gelten als „Verbrauchsmaterial“ und werden nach Absprache mit der Lehrkraft von den Eltern bezahlt.

Schulkonferenz - Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrkräfte und Eltern zusammenwirken. Sie berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

Schulordnung (Auszug):
Wir wollen eine Schule sein, in der alle friedlich, freundlich und fair miteinander leben, lernen und arbeiten können.
Jeder von uns ist einmalig und unersetzbar. Jeder soll daher Achtung und Anerkennung der anderen erfahren, aber auch den anderen Achtung und Anerkennung entgegenbringen.

Schulprogramm – Zu den Programmbausteinen zählen u. a.:

- Leseförderung
- Umwelt und Natur
- Gesunde und bewegte Schule
- Lernen am Computer

Schwimmunterricht – Im Laufe ihrer Grundschulzeit haben die Schülerinnen und Schüler für ein Halbjahr statt des Sportunterrichts Schwimmunterricht im Bad Wildunger „Heloponte“.

Sprachheilarbeit - Das BFZ (siehe oben) führt bei allen Erstklässlern eine Diagnostik in Bezug auf die sprachliche Entwicklung durch und bietet im Anschluss eine ambulante Förderung für Kinder mit Sprachheilbedarf an.

Sprechzeiten - Gesprächstermine mit Lehrkräften oder der Schulleitung können über das Sekretariat vereinbart werden.

Stundenplan – Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Stundentafel:
Die Klassen 1 und 2 erhalten 21 Stunden Pflichtunterricht (davon 6 Deutsch, 5 Mathe, 2 Sachunterricht, 2 Religion, 3 Kunst/Musik und 3 Sport).
Die Klassen 3 und 4 erhalten 25 Stunden Pflichtunterricht (davon 5 Deutsch, 5 Mathe, 4 Sachunterricht, 2 Religion, 4 Kunst/Musik 3 Sport und 2 Englisch.
Die zur Verfügung stehenden Förderstunden sind von der Stundenzuweisung abhängig.
Die an unserer Schule eingeführte „Lernzeit“ ist eine zusätzliche Übungs- und Wiederholungsstunde im Vormittag an den „Ganztagen“ zugunsten der Hausaufgaben, die u. a. aus Stunden der Nebenfächer gespeist wird.

Teilnahme am Unterricht – Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und mit dem notwendigen Schulmaterial ausgestattet ist.

Vorklasse - In der Vorklasse wird in besonderem Maße dem unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen. Durch die Verbindung von sozialpädagogischen und unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen wird der Übergang in die erste Klasse erleichtert. In die Vorklasse können Kinder aufgenommen werden, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können.

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule – Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges ist Sache der Eltern. In einem Antrag wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder ihn einschließt. Der Antrag ist bis zum 5. März zu stellen.
Zur allgemeinen Information der Eltern werden vor Beginn der Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 Elternversammlungen durchgeführt, in denen über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote unterrichtet wird.
Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Grundschule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrkraft nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung wird ein Aktenvermerk angefertigt.

Wandertage und Klassenfahrten – Es können bis zu 8 Unterrichtstage im Schuljahr für Wandertage, Unterrichtsgänge/-fahrten oder Klassenfahrten in Anspruch genommen werden. Bis zu 5 Unterrichtstage können in der Jahrgangsstufe 3 oder 4 zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden. Mehrtägige Veranstaltungen werden zwischen Lehrkräften und Eltern abgestimmt.
HSchG: Hessisches Schulgesetz